

Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit  
und Verkehr



**Bestimmungen über die  
Gewährung von Zuwendungen  
für die Beschaffung von neuen Bürgerbusfahrzeugen  
in Niedersachsen**  
- Stand: 03.2017 -

**5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

5.1 Die Ausstattung des Busses ist auf die Anforderungskriterien für den Einsatz im ÖPNV auszurichten. Darüber hinaus gehende Ausstattungen sind nicht zuwendungsfähig.

Für die Beschaffung des Fahrzeugs des BürgerBus-Vereins Samtgemeinde Apensen e.V. sind somit die technischen Anforderungen der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) über Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge maßgeblich. Sie sind im Forderungskatalog berücksichtigt.

| <b>Forderung</b>  | <b>Quelle</b> | <b>Anmerkung<br/>(Stand 11.05.2019)</b>   |
|---|---------------|---|
| Erfüllung der Anforderungen der StVZO   |               |   |
| Erfüllung der Anforderungen der BOKraft   |               |   |
| Erfüllung der Anforderungen gem. Anforderungskatalog für KOM und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden |               |   |
|   |               |   |
| Kraftomnibus mit 8 Fahrgastplätzen und max. 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht  |               | 1 Rollstuhlplatz plus 8 normale Fahrgastplätze  |
| Automatikgetriebe mit Wandler   |               | Bevorzugt!  |
| Motor mit höchster Euronorm   |               | Diesel  |
| Frontantrieb  |               | Bevorzugt!  |
| Niederflurbus im Einstiegs- und Rollstuhlbereich  |               | Niederflur oder Teilniederflur, damit Fördergeld möglich ist.   |
| Zusatzbatterie (wg. zeitsteuerbarer Standheizung)   |               |   |
| Fahrersitz mit Memory-Funktion  |               | Gem. Prämienkatalog Bahnen und Bahndienstleistungen, Kraftfahrbetriebe, BA-03 technische Maßnahmen zum stressfreien Fahren – abhängig von Bezuschussung durch die |

TECHNISCHE FORDERUNGEN FÜR DEN BÜRGERBUS

|  |  |   |
|--|--|---|
|  |  | Berufsgenossenschaft und verbleibenden Restkosten für den BBV                                       |
|  |  |   |
| 8 Fahrgastplätze<br>plus 1 Rollstuhlplatz  |  |   |
| Rollstuhlsicherung mit „Kraftknoten“ (fahrzeugseitige Verankerungspunkte für Fahrgast- und Rollstuhlsicherung)   | DIN 75078 Teil 2 oder ISO-Norm   | * / evtl. zweiter Kraftknoten, wenn eine Bank klappbar  |
| Mechanische Rampe für Rollstuhl  |  | Nicht Elektrik, Hydraulik oder Pneumatik  |
| Einstiegs-Doppeltür „Metro-Tür“  |  | öffnet wenige cm parallel zur Seitenwand des Busses   |
| Elektr. Trittstufe für Einstiegstür rechts   |  | Falls kein Niederflerbus möglich ist  |
| Elektr. Betätigung Einstiegstür  |  |   |
| Kindersitzbefestigung ISOFIX bei den beiden äußeren Sitzen der hintersten Sitzreihe                              |  | Isofix-Sitze ***** gelten als besonders sicher beim Frontaufprall                                   |
| Kindersitze  | § 21 StVO (altersgerechte Sicherung von Kindern)   | Verschiedene Größen / **  |
| Sicherheitsgurte   | Anforderungskatalog für Schulbusse, Ziffer 2.8.1.2.  | Alle Sitze / ***  |
| Haltegriffe / Haltestangen – Griffstangensystem senkrecht – waagrecht  | § 14 Abs.3 BOKraft (Verhalten der Fahrgäste)   | „sind die Fahrgäste außerdem verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen“ |
| Ausreichend Haltegriffe im Einstiegsbereich und im Fahrzeug  |  | Element der Barrierefreiheit  |
| Markierung von Sitzplätzen für mobilitätseingeschränkte Personen   | § 34 BOKraft   |   |
| Vom Teilniederflerbereich müssen mindestens zwei Sitze mit normaler Sitzhöhe direkt, ohne Stufe erreichbar sein. | Regelung der LNVG (Landes Nah-Verkehrs-Gesellschaft) i.V.m. Bestimmungen über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von neuen Bürgerbusfahrzeugen in Niedersachsen | ****  |
|  |  |   |
| <b>Keine</b> Panoramascheiben  |  | Einfache, kostengünstige Lösung; BürgerBus ist kein Reisebus  |
| Rechter Außenspiegel   | Anforderungskatalog für Schulbusse, Ziffer 2.4.2.  |   |
| Außenspiegel Beifahrerseite für Sicht auf Bordstein / Fahrbahnrand   |  |   |

TECHNISCHE FORDERUNGEN FÜR DEN BÜRGERBUS

|  |  |   |
|--|--|---|
| Innenspiegel (Übersicht Fahrgastraum)  |  |   |
|  |  |   |
| Klimaanlage im Fahrer/-innen-Bereich   |  | Bewusste Entscheidung gegen eine Klimaanlage im Fahrgastbereich   |
| Zeitsteuerbare Standheizung  |  | Wird empfohlen, wenn der Bus nicht in einer Halle abgestellt werden kann.   |
| Bodenbelag Fahrgastraum rutschhemmend, abriebfest  | Anforderungskatalog für Schulbusse, Ziffer 2.7.1.  |   |
|  |  |   |
| Staufach für persönliche Gegenstände des Fahrers   |  | Getränke, Verpflegung, Bekleidung   |
| Staufach für Notgeräte (ständig gut erreichbar)  |  | Verbandkasten, Warndreieck, Warnleuchte, Warnweste, Taschenlampe, Wagenheber, Unterlegkeile etc.)   |
| Warndreieck, Verbandskasten, Warnweste für Fahrer  | § 53a StVZO  |   |
| Nothämmer neben Scheiben   |  |   |
|  |  |   |
| Fahrerassistenzsysteme   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rückfahreinrichtung</li> <li>- Abstandswarner</li> <li>- Toter-Winkel-Assistent</li> </ul>  | Gem. Prämienkatalog Bahnen und Bahndienstleistungen, Kraftfahrbetriebe, BA-03 technische Maßnahmen zum stressfreien Fahren – abhängig von Bezuschussung durch die Berufsgenossenschaft und verbleibenden Restkosten für den BBV |
| FKS – Komplettsystem (mit App) – Vertriebssystem für kleine bis mittlere Personenbeförderungsunternehmen (Fahrassistent-Kasse-Statistik) | <p>Automatische Touren und Linienabfolge</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Automatische Haltestellen-Erkennung</li> <li>* Automatische Fahrzeiten-informationen</li> <li>* Kasse</li> </ul> | Johann Steinicke; Enthält Tablet, Fahrscheindrucker, Kassenmodul für Wechselgeld, Halterungen, Konverter für Drucker, Handbuch; 925,- € + MWSt  |
| Uhr (gut ablesbar) am Fahrerplatz  |  |   |
| Zusatzbeleuchtung für Bedien- und Ableseteile von Zusatzgeräten  |  |   |
|  |  |   |
| Einrichtung zur Verständigung mit dem Fahrzeugführer zur Mitteilung des Haltewunschs (Haltewunschtaster mit „Wagen hält“-Anzeige)        | § 21 BOKraft   | Haltewunschtaster und Wagen-Hält-Anzeige (Element der Barrierefreiheit)   |

TECHNISCHE FORDERUNGEN FÜR DEN BÜRGERBUS

|  |  |  |
|--|--|--|
| Einrichtung zur rechtzeitigen Ankündigung der nächsten Haltestelle                               | § 8 Abs.2 BOKraft  | Vorstand beabsichtigt, einen Monitor für Werbung zu betreiben. Wenn machbar: Gleichzeitig für Ankündigung nächster Halt verwenden.   |
| Einrichtung zur Erteilung von Fahr- / Halteaufträgen durch das Betriebspersonal                  | § 21 BOKraft   | Evtl. Radio mit Bluetooth, damit Handy-Telefonie per Freisprecheinrichtung möglich ist. Beim BBV Schneverdingen auf Tablet realisiert, auf dem die FFS/FKS-App betrieben wird. |
| Einrichtung / Halterung für Übersicht des Linienverlaufs   | § 35 BOKraft   | Informationen über Linienweg und Haltestellen im Fahrzeug  |
| Ausfertigung von Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen, Fahrplan im Fahrzeug                | § 10 BOKraft   |  |
|  |  |  |
| Beschriftung außen Längsseite: Name, Betriebssitz des Unternehmers                               | § 20 BOKraft   | Klebefolie selbst?   |
| Beschriftung Stirnseite des Fahrzeugs: Zielschild, Zielort (im Dunkeln lesbare Fahrtzielanzeige) | § 33 BOKraft   | Im Dunkeln lesbare Fahrtzielanzeige  |
| Beschriftung rechte Längsseite: Liniennummer, Ausgangs-/Endpunkt, wichtige Fahrwegangaben        | § 33 BOKraft   | Klebefolie selbst?   |
| Liniennummer-Anzeige am Heck   | § 33 BOKraft   |  |
| Anzeige „Bus hält“ am Heck des BürgerBus   |  | Erhöhung der Sicherheit und Erkennbarkeit als Bus im Linienverkehr   |
| Zusätzlich hochgesetzte Warnblinker am Heck  | Anforderungskatalog für Schulbusse, Ziffer 2.3. (Zusätzliche Fahrtrichtungsanzeiger) | Erhöhung der Sicherheit  |
|  |  |  |

\*

<https://www.adac.de/infotestrat/mobil-mit-behinderung/rollstuhlsicherung/>

**Stand der Technik - Normen und Vorschriften - Kraftknoten**

Die Sicherung der Rollstühle im Fahrzeug muss dem Stand der Technik entsprechen, der zum Beispiel in technischen Normen beschrieben ist. In sehr vielen Fällen ist der sogenannte „Kraftknoten“ nach der Norm DIN 75078 Teil 2 eine gute sicherheitstechnische Lösung. Dieser verbindet die Rollstuhl- mit der Insassensicherung. Der Rollstuhlfahrer ist dabei durch ein echtes Drei-Punkt-System mit Becken- sowie Schulterstraggurt geschützt. Die Kräfte, die bei einem Unfall auftreten, werden über die konstruktiv stabilsten Punkte am Rollstuhlrahmen (oder bei Nachrüstungen über entsprechende Adaptersysteme) abgeleitet. Die Verbindung des Rollstuhls mit dem Fahrzeug erfolgt über vier Abspanngurte, die vom Kraftknoten zum Fahrzeugboden geführt und dort verankert werden.

Zwingend vorgeschrieben ist die Ausrüstung des Rollstuhls mit einem Kraftknoten derzeit nicht. Die DIN-Norm 75078 Teil 2 regelt zwar Einsatz und Notwendigkeit der Kraftknotensysteme, daraus ergibt sich aber keine Rechtspflicht. Im Schadensfall könnten Versicherer nach einem Unfall aber die Haftung ablehnen oder mit Verweis auf eine Mitschuld die Leistungen reduzieren, wenn eine Sicherung nach dem Stand der Technik die Unfallfolgen hätte minimieren können. Unabhängig davon stehen für den Fahrdienst auch immer Fragen des Schadenersatzanspruchs und der strafrechtlichen Konsequenzen im Raum.

Kraftfahrzeuge die auch zur Rollstuhlbeförderung genutzt werden sollen, werden seit 2016 nur noch zugelassen, wenn sie über die dazu notwendige Ausstattung verfügen. Dazu gehören auch die für die Rollstuhl- und Fahrgastsicherung erforderlichen fahrzeugseitigen Verankerungspunkte. Diese müssen entweder der DIN 75078 Teil 2 entsprechen und vervollständigen damit auch das Kraftknotensystem des Rollstuhls oder sie müssen eine ISO-Norm erfüllen.

**\*\***

Kindersitzklassen

| Einteilung nach ECE R 44/04 |                    |             |                    |                     |              |
|-----------------------------|--------------------|-------------|--------------------|---------------------|--------------|
| Gruppe                      | 0/0+ (Babyschalen) | 0/1         | 1                  | 1/2/3               | 2/3          |
| Gewicht                     | 0 - 13 Kilo        | 0 - 18 Kilo | 9 - 18 Kilo        | 9 - 36 Kilo         | 15 - 36 Kilo |
| Alter                       | bis 15 Monate      | bis 4 Jahre | 9 Monate - 4 Jahre | 9 Monate - 12 Jahre | 4 - 12 Jahre |

**\*\*\***

Aus: Kinderbeförderung in BürgerBussen Rechtliche Stellungnahme zu den gesetzlichen Anforderungen für eine rechtmäßige Beförderung von Kindern in BürgerBussen /  
 Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Hubertus Baumeister und Rechtsanwältin Carola Wegeleben /  
 BBG und Partner Rechtsanwälte, Contrescarpe 75 A, 28195 Bremen / [www.bbgundpartner.de](http://www.bbgundpartner.de) /  
 Erstellt für: Pro BürgerBus Niedersachsen / Bremen 11. April 2014



### 3 Rechtliche Analyse der Vorgaben für eine vorschriftsmäßige Beförderung von Kindern in BürgerBussen

Als BürgerBusse werden stets Personenkraftwagen eingesetzt. Dies sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung dazu bestimmt sind, nicht mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers zu befördern (§ 4 PBefG). Für diese Fahrzeuge ist vorgeschrieben, dass alle Sitzplätze mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet sein müssen (§ 35a Abs. 4 StVZO). Die Beförderung von stehenden Fahrgästen ist in BürgerBussen – anders als in Kraftomnibussen (§ 21 Abs. 1 Satz 3 StVO) – nicht zulässig. Es dürfen außerdem nur so viele Personen befördert werden, wie mit Sicherheitsgurten ausgerüstete Sitzplätze vorhanden sind (§ 21 Abs. 1 Satz 2 StVO).

#### 3.1 Allgemeine Sicherungspflicht für Kinder

Kinder bis 12 Jahre, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in BürgerBussen grundsätzlich nur mit Rückhalteeinrichtungen auf Sitzplätzen befördert werden, die mit

einem Sicherheitsgurt ausgestattet sind („allgemeine Sicherungspflicht“ - § 21 Abs. 1a Satz 1 StVO). Eine Beförderung von Kindern, die im Kinderwagen sitzen oder liegen, ist danach in BürgerBussen grundsätzlich nicht zulässig.

#### 3.3 Ausnahmeregelung: eingeschränkte Sicherungspflicht für Pkw-Verkehre, die der Betriebspflicht unterliegen

Unter bestimmten Umständen müssen allerdings in einem BürgerBus (abweichend von der allgemeinen Sicherheitspflicht) nicht sämtliche Kinder unter 12 Jahren und unter 150 cm mit einem Kindersitz gesichert werden. Entscheidend ist insoweit, ob für den konkreten BürgerBusverkehr die Beförderungspflicht aus § 22 PBefG gilt. Ist dies nicht der Fall, gilt die Sicherungspflicht uneingeschränkt. Gilt die Beförderungspflicht für den BürgerBus, findet grundsätzlich die Ausnahmeregelung des § 21 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 lit. b) StVO Anwendung.

Nach dieser Ausnahmeregelung müssen im Fahrzeug nur zwei Kindersitze vorgehalten werden. Mindestens einer dieser Kindersitze muss für ein Gewicht von 9 bis 18 kg geeignet sein (Kindersitz Klasse I). Der weitere Sitz kann/sollte für ein schwereres Kind zugelassen sein (Kindersitz Klasse II oder Klasse III). Sind diese beiden vorgehaltenen Kindersitze während einer Fahrt bereits durch Kinder belegt, darf ein drittes Kind ohne gesonderte Rückhalteeinrichtung (nur angechnallt) befördert werden.<sup>2</sup> Kinder, die weniger als 9 kg wiegen, dürfen bei Geltung der Ausnahmeregelung somit ungesichert (z.B. auf dem Schoß der Mutter) befördert werden.<sup>3</sup>

\*\*\*



## Leitprojekt „Flexible Bedienformen im ÖPNV“ - Werkzeug 7

**Thema** Fahrzeuge  
**Stand** 10.2.2017

---

„Über die Berücksichtigung der im VBN-Fahrzeugkonzept dargestellten Anforderungen hinaus sind in Bürgerbus-Fahrzeugen nachfolgende weitergehenden Anforderungen zu erfüllen:

- Mindestens Teil-Niederflurigkeit des Fahrzeuges,
- eine fahrzeuggebundene Rampe und
- zwei aus dem Niederflurbereich stufenlos erreichbare Sitzplätze, die eine Sitzhöhe von 55 cm nicht überschreiten.“

### \*\*\*\*\*

Eine Technologie, für die die meisten modernen Autos präpariert sind, ist Isofix (Abkürzung für "Internationale Standard-Organisation für Fixierung"). Hierbei handelt es sich um eine standardisierte Technik zum Einbau von Kindersitzen in Autos. Zangen am Kindersitz und mit dem Fahrzeug verschweißte Bügel bilden hier eine starre Verbindung zwischen Sitz und Karosserie. Die Anwendung ist simpel: Die Rastarme werden einfach zwischen Sitzfläche und Lehne hindurchgesteckt, bis sie einrasten. Bei einer Notbremsung oder Kollision erfolgt die Verzögerung des Kindersitzes sofort. Zudem verhindert Isofix den fehlerhaften Einbau des Sitzes und erhöht die Sicherheit des Kindes damit zusätzlich.